

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe von TELSONIC AG, Industriestrasse 6b, CH-9552 Bronschhofen (nachfolgend TELSONIC), bei ihren Lieferanten. Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von TELSONIC vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Abteilung "Einkauf" der TELSONIC schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen, sei es auf Antrag von TELSONIC oder des Lieferanten.
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen und jede Bestellauftragsänderung (z.B. Lieferterminanpassungen) ist TELSONIC sofort schriftlich mitzuteilen und bedarf einer erneuten Auftragsbestätigung. Solche Änderungen berechtigen TELSONIC zur Änderung der Bestellung oder zum entschädigungslosen Rücktritt.
- 2.3 Für die Vertragserfüllung sind der Bestellung beigelegten Zeichnungen und Dokumente verbindlich. E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.
- 2.4 Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch TELSONIC stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachtet TELSONIC die Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als Festpreise gemäss der in der Bestellung aufgeführten Währung.
- 3.2 Die Preise gemäss obenstehendem Absatz umfassen sämtliche Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten, sowie Steuern und Abgaben, jedoch ohne Mehrwertsteuer.
- 3.3 Diese Kosten sowie die Mehrwertsteuer sind in der Rechnung separat auszuweisen. Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung, und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2% Skonto oder innert 60 Tagen netto.

4. Eigentum und Geheimhaltung

- 4.1 Das sach- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Werkzeugen, Vorrichtungen und Beistellmaterial, welches TELSONIC dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder welches der Lieferant im eigenen Namen, aber auf Rechnung von TELSONIC einkauft, und alle daraus fließenden Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei TELSONIC. Das Material ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Es ist vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, in Stand zu halten und gegen Schäden zu versichern. Der Lieferant darf das Material nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden; namentlich ist er nicht berechtigt, das Material für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.
- 4.2 TELSONIC ist berechtigt, das Material jederzeit zurückzufordern. In diesem Fall sowie bei Beendigung der Einkäufe durch TELSONIC oder bei Einstellung der Lieferung durch den Lieferanten hat der Lieferant das Material unverzüglich auf eigene Kosten an TELSONIC zurückzusenden und auf Wunsch TELSONIC zu bestätigen, dass er dasselbe vollständig zurückgegeben hat, keine Kopien (gleichgültig in elektronischer oder anderer Form) des Materials besitzt und das ihm offenbarte Know-how in keiner Weise mehr verwendet wird. Der Lieferant verzichtet in allen Fällen unwiderruflich auf jegliches Retentionsrecht am Material oder irgendwelcher Kopien davon.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen von TELSONIC – ungeachtet, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant darf solche Informationen nur insoweit bekannt geben, als dies für die Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist.

- 4.4 Der Lieferant muss eine schriftliche Erlaubnis einholen, wenn er Bestellungen von TELSONIC an Unterakkordanten oder Unterlieferanten weiter vergibt.

- 4.5 Der Lieferant sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterakkordanten.

5. Schutzrecht

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von ihm gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen, soweit sie nicht nach unseren Zeichnungen hergestellt wurden, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 5.2 Insbesondere wird der Auftragnehmer für alle Schäden aufkommen, die uns wegen der Verletzung eines solchen Rechtes entstehen und in etwaige Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen auf seine Kosten eintreten bzw. uns dadurch entstandene Kosten übernehmen. In keinem Fall wird der Auftragnehmer gegen uns irgendwelche Ansprüche aus gegebener technischer Information herleiten. Wir sind in der Verwendung dieser Information frei.

6. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

- 6.1 Soweit die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung an TELSONIC AG, Industriestrasse 6b, CH-9552 Bronschhofen. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung nach unserer Wahl „frei Haus.“ Importgeschäfte basieren auf „DDP exkl. MwSt., Incoterms 2020“ an den von uns angegebenen Lieferort.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Für importierte Waren muss vom Lieferanten ein Ursprungszeugnis (WVB, EUR1) beigebracht werden.
- 6.3 Die vom Lieferanten erstellten Qualitätssicherungsdokumente sind der Lieferung beizufügen. Falls die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der TELSONIC vor der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 zu senden.
- 6.4 Sofern keine besonderen Vorschriften erfolgen, ist die Ware handelsüblich sorgfältig zu verpacken und zu transportieren.
- 6.5 Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn TELSONIC den Transport der Ware übernimmt.

7. Liefertermin, Lieferverzug, Liefermenge

- 7.1 Die in den Bestellungen vorgeschriebenen Anliefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft. Der Lieferant gerät auch ohne Mahnung in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält. TELSONIC kann auf die Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung verzichten und direkt die anwendbaren gesetzlichen Ansprüche bei Verzug geltend machen. Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von TELSONIC und sind im Lieferschein oder der Versandanzeige deutlich als „Teillieferung“ zu bezeichnen.
- 7.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er nicht vertragskonform (qualitativ oder zeitlich) liefern kann, ist er verpflichtet, TELSONIC unverzüglich zu informieren. Die Parteien können schriftlich einen neuen Liefertermin vereinbaren, sofern die Leistung für TELSONIC nicht nutzlos geworden ist. Absatz 7.1 ist mangels gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung anwendbar.
- 7.3 Für jede angefangene Woche des Lieferverzuges kann TELSONIC eine Konventionalstrafe von 0.5% des Bestellwertes bis zu einem Maximum von 5% einfordern. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags.
- 7.4 Streik beim Lieferanten oder bei einem Unterlieferanten gilt absolut nicht als force majeure.

8. Lieferschein

- 8.1 Jeder Sendung sind ausführliche, unseren Bestelltext einschliesslich unserer firmenspezifischen Artikel- und Bestellnummer sowie Datum wiedergebende Lieferscheine beizufügen.

	Datum	Visum		Datum	Visum	Für dieses Dokument behalten wir uns alle Rechte am geistigen Eigentum vor. Copyright ©		
Ersteller	20.05.2022	rsc	Freigabe	24.05.2022	tsc			
Pfad & Dateiname						Index	Dok.-Code	Seite
R:\09_Financen_Dienste\92_Buchhaltung\18_Weisungen und Vorschriften\Einkaufsbedingungen\Allgemeine_Einkaufsbedingungen_Telsonic_20220524.docx						B	-	1/2

Allgemeine Einkaufsbedingungen



9. Rechnung

9.1 Rechnungen sind stets gesondert an die TELSONIC zu richten und dürfen nicht der Sendung beigelegt werden. Rechnungen müssen in Übereinstimmung mit den Lieferscheinen unsere Bestellbezeichnungen, Artikelnummern sowie die Einkaufsbestellnummer und Datum der Bestellung übernehmen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Normen, Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten, die von TELSONIC verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (u.a. Ursprungserklärungen, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen etc.) in genügender Zahl und in der von TELSONIC gewünschten Sprache beizulegen. Der Lieferant gewährt TELSONIC auf Verlangen jederzeit Einsicht in Resultate von Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend die Vertragsprodukte.

10.2 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Einkäufen gleichmässige Qualität geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von TELSONIC zulässig.

10.3 Stellt TELSONIC an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten mit.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel an der Lieferung vor, so hat TELSONIC freie Wahl, Nacherfüllung, Wandelung, oder Minderung durch den Lieferanten selbst oder durch einen Dritten, je mit oder ohne Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen.

10.4 Die Garantifrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Vertragsprodukte oder Endprodukte durch die Kunden von TELSONIC.

Die Garantifrist beträgt jedoch maximal 48 Monate ab Ablieferung der Ware durch den Lieferanten an TELSONIC. Die Garantifrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. TELSONIC ist nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte nach Empfang auch nur stichprobeweise zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. TELSONIC hat das Recht, die Mängelrechte für die gesamte oder nur für eine Teillieferung auszuüben. Die Verjährung aller vorstehenden gesamten Ansprüche tritt 2 Jahre ab Entdeckung des Mangels/Schadens durch TELSONIC ein, spätestens 5 Jahre nach Ablieferung.

10.5 Von TELSONIC geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. In allen Fällen kann TELSONIC den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Mängel können während der gesamten Garantifrist jederzeit vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder den Weiterverkauf gerügt werden. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten und Unterakkordanten wie für sich selbst.

11. Produkthaftungspflicht und Produkterückruf

11.1 Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er uns beliefert, eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllt:

- örtliche Geltung: weltweit inkl. USA/Kanada
- Ein- und Ausbaurkosten inbegriffen

11.2 Auf Verlangen von TELSONIC hat der Lieferant das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Wird TELSONIC von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungspflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne jener Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant TELSONIC von diesen Ansprüchen frei. TELSONIC informiert den Lieferanten, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen TELSONIC angestrebten Rechtsverfahren auf erste Aufforderung hin hinzustrecken oder das Verfahren an ihrer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

11.3 Drängt sich nach Einschätzung von TELSONIC wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Rückruf von Produkten von TELSONIC auf, so orientiert TELSONIC den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr

im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehler der von ihm gelieferten Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Ursachen für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen, sofern TELSONIC einen oder mehrere Ursachen zu verantworten hat. Die Ansprüche von TELSONIC gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber TELSONIC (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftungspflichtrechts).

12. Informationspflicht und Inspektionen

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, TELSONIC über allfällig auftretende Probleme mit dem Vertragsprodukt sofort schriftlich zu informieren. TELSONIC sowie ihre Mitarbeiter und Berater sind nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant wird sich nach Absprache mit TELSONIC an der Problembeseitigung finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt TELSONIC die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

13. Material Compliance

13.1 Lieferanten der TELSONIC verpflichten sich, die branchenüblichen Material Compliance Standards jederzeit einzuhalten. Hierzu zählen mindestens und inklusive Nachfolgeversionen:

- RoHS Directive 2011/65/EC, Delegated Directive EU 2015/863
- REACH Regulation (EC) No 1907/2006
- POP Convention
- OzDS, Montreal Protocol
- Conflict Materials

14. Verhaltenskodex – Code of Conduct

14.1 TELSONIC erwartet von Ihren Lieferanten die Einhaltung folgender Prinzipien in Anlehnung an den Global Compact der UNO:

- Respektierung der international verkündeten Menschenrechte
- keine Mitwirkung bei Menschenrechtsverletzungen
- Recht der Beschäftigten auf gewerkschaftliche Betätigung
- Ausschluss aller Formen von Zwangsarbeit
- Verbot der Kinderarbeit
- Ausschluss jeder Diskriminierung
- vorsorgende Haltung gegenüber Umweltgefährdungen
- Initiative zur Förderung grösseren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Vorbildliches Verhalten im Geschäftsumfeld (keine Korruption, Bestechung, Interessenskonflikte, Geldwäsche, etc.)

15. Vertragsauflösung

15.1 TELSONIC kann ihre Einkäufe jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und den entsprechenden Vertrag auflösen. Der Lieferant stellt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein. In diesem Fall zahlt TELSONIC dem Lieferanten den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an TELSONIC geliefert wurden. Eine weitere Haftung seitens TELSONIC besteht nicht.

15.2 Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 9552-Bronschhofen, Schweiz. TELSONIC behält sich vor, die Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

	Datum	Visum		Datum	Visum	Für dieses Dokument behalten wir uns alle Rechte am geistigen Eigentum vor. Copyright ©		
Ersteller	20.05.2022	rsc	Freigabe	24.05.2022	tsc			
Pfad & Dateiname						Index	Dok.-Code	Seite
R:\09_Financen_Dienste\92_Buchhaltung\18_Weisungen und Vorschriften\Einkaufsbedingungen\Allgemeine_Einkaufsbedingungen_Telsonic_20220524.docx						B	-	2/2